



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
Raumordnung

YTE 158

Ministerium für Infrastruktur und
Raumordnung

Postfach 80 11 81

14411 Potsdam

Flughafen Berlin Schönefeld GmbH
Geschäftsführung
Flughafen Schönefeld

12521 Berlin

DB Station & Service
Geschäftsführung
Koppenstraße 3

10243 Berlin

DB Netz AG
Geschäftsführung
Ruschestraße 104

10365 Berlin

Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 in der Fassung der 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.03.2005

Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 21.03.2005 bzw. 04.04.2005 bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Sehr geehrte Herren Geschäftsführer,

aufgrund eines Hinweises des Bundesverwaltungsgerichts mit Schreiben vom 02.03.2005, dass sich die Regelung des § 5 Abs. 2 S. 1 VerKPBG, wonach die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat, nicht auf die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen wasserrechtlichen Erlaubnisse erstrecken könnte, beantragten die FBS GmbH und die DB Station und Service AG die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die im Planfeststellungsverfahren erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Aufgrund dieser Anträge vom 21.03.2005 und 04.04.2005 wird bezüglich der im Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 in Band I unter A II 12 enthaltenen wasserrechtlichen Erlaubnisse vorsorglich die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr.4 i.V.m. § 80a Abs. 1 VwGO angeordnet.

BFG 113
Geschäftsführer Technik

Eing. 06.04.2005

Tagebuch:

zur Bearb.:

Termin:

Y, Hr. Schindler
J, Fr. Posse

Potsdam, 6.4.2005

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Wilhein

Gesch.-Z.: 6441/01/201-180

Hausruf: 0331/866-8294

Fax: 0331/27548-2111

Internet: www.mir.brandenburg.de

iris.wilhein@mir.brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98

Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Die Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich der Auffassung, dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse, die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld erteilt wurden, aufgrund von § 10 Abs. 6 LuftVG und § 5 Abs. 2 VerkPBG aus den nachstehenden Gründen sofort vollziehbar sind.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG ersetzt die Planfeststellung zwar alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. D.h. sie entfaltet Konzentrationswirkung. Die Regelung des § 14 Abs. 1 WHG sieht jedoch vor, dass für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist und für das ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet. Daraus folgt, dass § 14 WHG als Spezialregelung die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG verdrängt. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine Ersetzungswirkung. Diese ergehen vielmehr als gesonderte Entscheidungen, auch wenn sie rein formal mit dem Planfeststellungsbeschluss verbunden sind. Für diese Auffassung spricht insbesondere der Wortlaut der Regelung, der ausdrücklich eine Erlaubniserteilung in Planfeststellungsverfahren vorsieht.

Diese fehlende Konzentrationswirkung bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnisse bezieht sich allerdings nicht auf die sofortige Vollziehbarkeit. Da die wasserrechtlichen Erlaubnisse mit dem restlichen Planfeststellungsbeschluss inhaltlich eng verbunden sind und der Vollzug dieser Erlaubnisse, also die Durchführung der wasserrechtlichen Maßnahmen, Voraussetzung für den Beginn des Vorhabens insgesamt ist, muss sich die Regelung des § 10 Abs. 6 LuftVG auch auf die wasserrechtlichen Erlaubnisse beziehen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Beschleunigung von Fachplanungsverfahren. Dieser Beschleunigungszweck kann aber nur erreicht werden, wenn auch bzw. gerade die zeitlich an vorrangiger Stelle stehenden wasserbaulichen Maßnahmen zur Ausführung kommen können. Ansonsten könnte das Vorhaben ohne die mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht verwirklicht werden, es sei denn die sofortige Vollziehung würde ausdrücklich angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Eine solche Aufspaltung im Verfahren (gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehung für den Planfeststellungsbeschluss einerseits und erforderliche Anordnung der sofortigen Vollziehung für die wasserrechtlichen Erlaubnisse andererseits) hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Es ist vielmehr der gesetzgeberische Wille, eine grundsätzliche Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, indem gesetzlich über § 10 Abs. 6 LuftVG bzw. § 5 Abs. 2 VerkPBG die aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen außer Kraft gesetzt wird, mit der Folge, dass die ansonsten erforderliche Interessenabwägung entfällt.

Die in § 10 Abs. 6 LuftVG geregelte aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Bau oder der Änderung von Flug-

häfen erstreckt sich somit auch auf die in dem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Eine entsprechende Argumentation gilt für die Regelung des § 5 Abs. 2 VerkPBG. Anfechtungsklagen „gegen einen Planfeststellungsbeschluss“ haben gem. § 5 Abs. 2 VerkPBG keine aufschiebende Wirkung. Da die wasserrechtlichen Erlaubnisse in dem Planfeststellungsbeschluss - wenn auch als eigenständige Entscheidungen - integriert sind, gilt § 5 Abs. 2 VerkPBG nach dem Wortlaut auch für diese. Auch der Sinn und Zweck dieser Regelung spricht dafür, diese so auszulegen: das verfolgte Ziel ist die Verkürzung und Beschleunigung von Planungsverfahren im Beitrittsgebiet. Dieser Beschleunigungseffekt wird aber nur dann erreicht, wenn auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse von dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Anfechtungsklagen erfasst sind. Im Übrigen wird auf die Argumentation zu § 10 Abs. 6 (s.o.) verwiesen.

Aufgrund der Äußerung des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2005 bestehen Zweifel, ob die Auffassung der Planfeststellungsbehörde geteilt wird. Daher wird dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vorsorglich stattgegeben, um zu verhindern, dass es zu einer Verzögerung der Durchführung des mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhabens kommt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80a Abs. 1 VwGO sind erfüllt:

Der Antrag wurde von der FBS für sich und im Namen der DB Netz AG sowie DB Station und Service AG gestellt. Derzeit liegt der Planfeststellungsbehörde noch keine Vollmacht der DB Netz AG vor. Jedoch ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen möglich. Dasselbe gilt auch bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung gem. § 80a Abs. 1 VwGO (Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage 2003, § 80 Rn 7 m.w.N.).

Es liegt auch ein besonderes Vollzugsinteresse vor, aufgrund dessen der Verwaltungsakt (hier die wasserrechtlichen Erlaubnisse) schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft vollzogen werden kann. Dabei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Beteiligteninteressen zu berücksichtigen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnisse beruht darauf, dass diese Voraussetzung dafür sind, das Vorhaben insgesamt nicht zu verzögern, denn die übrigen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses sind aufgrund § 10 Abs. 6 LuftVG und § 5 Abs. 2 VerkPBG sofort vollziehbar. Eine solche Verzögerung wäre insbesondere wegen der Bewältigung des künftigen Luftverkehrsbedarfs nicht hinnehmbar. Wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 (Seite 350 ff.) dargetan, verfügen die bestehenden Verkehrsflughäfen unter Beibehaltung des bestehenden Flughafensystems in der Region Berlin-Brandenburg zukünftig nicht über ausreichende Kapazitäten. Der Luftverkehr bedarf daher dringend der Bereitstellung von Kapazitäten, die durch den planfestgestellten Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-

Schönefeld sichergestellt werden können. Um das vorhabenträgerseitig erklärte Ausbauziel erreichen zu können, müssen die Vorbereitungsmaßnahmen, die die FBS in ihrem Rahmenterminplan im Einzelnen darlegt, kurzfristig ausgeführt werden.

Die von der FBS dargelegten Vorbereitungsmaßnahmen sind notwendig, um spätestens im Herbst 2005 und damit aller Voraussicht nach vor Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Bau der Versickerungsmulde für die Bauwasserhaltung der Schienenanbindung beginnen zu können. Ein Aufschub der wasserrechtlichen Erlaubnisse hätte eine große zeitliche Verzögerung des Vorhabens insgesamt zur Folge, da die wasserrechtlichen Maßnahmen bereits zu Beginn des Vorhabens erforderlich werden, um die weiteren Baumaßnahmen zu ermöglichen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem mit dem Antrag vorgelegten Rahmenterminplan über die Abwicklung der Baumaßnahmen. Danach soll die Bauausführung der Bauwasserüberleitung und der Vorflut zur Grundwasserhaltung mit Versickerungsanlagen, Einleitungsbauwerken in die Vorflutgräben, Ausbaumaßnahmen der Gewässer, Brunnengalerien, temporären Druckleitungen und Freispiegelleitungen bereits im Mai 2005 beginnen. Die Grundwasserabsenkung hat demnach mit mindestens einem Monat Vorlauf zu beginnen und zudem ist die Fertigstellung der Vorflut erforderlich. Alle diese Maßnahmen können nicht aufgeschoben werden, ohne die Inbetriebnahme im Jahr 2010 und damit die Befriedigung des Verkehrsbedarfs im Jahr 2010 zu gefährden.

Hinzu kommen die Anforderungen aus vergaberechtlichen Vorschriften. Nach § 16 Nr. 1 VOB/A soll der Auftraggeber erst dann ausschreiben, wenn alle Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann. Entsprechendes bestimmt § 16 Nr. 1 VOL/A für die Ingenieurleistungen. Mit den Vergabeverfahren soll erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass auch tatsächlich innerhalb der in den Verdingungsunterlagen angegebenen Fristen mit der Ausführung der Bauleistungen begonnen werden kann. Bis zum Beginn der in den Verdingungsunterlagen genannten Ausführungsfristen müssen alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Ausführungsbeginn der für den jeweiligen Bieter ausgeschriebenen Arbeiten vorliegen. Dazu gehört u.a. das Vorliegen aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Das Risiko, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die auszuführenden Bauleistungen bis zu den in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Fristen geschaffen werden können, trägt der Auftraggeber (vgl. Portz, in: Ingenstau/Korbion, VOB, 15. Auflage 2003, § 16 VOB/A, Rn 5a). Die Ausschreibung setzt deshalb die „Vergabereife“ voraus. Sie fehlt, wenn die Anfechtungsklagen aufschiebende Wirkung entfalten.

Gegenstehende Interessen Dritter an der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geeignet, das besondere Vollziehungsinteresse zu überwiegen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse entfalten Drittschutz nur nach Maßgabe der Grundsätze über das Rücksichtnahmegebot. Drittschutz setzt voraus, dass die Belange eines anderen in einer qualifizierten und individualisierten Weise betroffen sind und dass sie unzumutbar beeinträchtigt werden (vgl. zusammenfassend Czychowski/Reinhardt,

WHG, 8. Aufl. 2003, § 4 Rn 29 m.w.N.). Im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme können deshalb allenfalls Vorbringen zu Gebäudeschäden sowie die behauptete Austrocknung von Wiesen von Bedeutung sein. Mit diesem Vorbringen hat sich die Planfeststellungsbehörde auseinander gesetzt:

Gebäudeschäden sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserstand sind in einem umfangreichen Modellsystem untersucht worden und werden durch ein Monitoring-Konzept begleitet. Sollte es gleichwohl zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Bebauung kommen, sind diese zu entschädigen (S. 986 Planfeststellungsbeschluss). Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser sind auf S. 770 ff des Planfeststellungsbeschlusses ausführlich erörtert. Unter A II Ziff. 12 des Planfeststellungsbeschlusses sind umfangreiche wasserrechtliche Regelungen. Sie begründen Entschädigungspflichten für den Fall, dass wider Erwarten Schäden an bestehenden Gebäuden entstehen (vgl. Nebenbestimmung A II 12.3.1.4 Ziff. 3, 12.3.3.2 Ziff. 5, 12.3.3.3 Ziff. 11). Darüber hinaus sind Grundwasserabsenkungen nicht geeignet, zur Austrocknung von Wiesen zu führen, da Wiesen den Wasserbedarf aus dem anfallenden Oberflächenwasser decken, nicht jedoch aus dem Grundwasser. Beeinträchtigungen könnten zudem allenfalls für den Zeitraum der Bauphase auftreten. Für den Fall, dass sie auftreten, wurde eine entsprechende Entschädigung beauftragt (A II 13.2 S. 179 Planfeststellungsbeschluss).

Soweit gegen den Planfeststellungsbeschluss im Eilverfahren geltend gemacht wurde, dass Beeinträchtigungen der Gesundheit durch die Inanspruchnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis gefährdet würden, kann die Planfeststellungsbehörde dem nicht folgen. Durch die vielfältigen Auflagen (vgl. A II Kap. 12 des Planfeststellungsbeschlusses) - insbesondere zu dem Wassermonitoring - ,die mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen verbunden sind, ist hinreichend sichergestellt, dass es nicht zu den geltend gemachten Beeinträchtigungen kommen wird.

Nach Abwägung der öffentlichen Belange und der Belange der Beteiligten überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der rechtzeitigen Zurverfügungstellung von ausreichenden luftverkehrlichen Kapazitäten und damit notwendigerweise das Interesse des durch die wasserrechtlichen Erlaubnisse Begünstigten an der schnellen Durchführung der notwendigen (den anderen Baumaßnahmen überwiegend vorgelagerten) wasserrechtlichen Maßnahmen zur Realisierung des Ausbavorhabens. Daher wird die sofortige Vollziehung der im Rahmen des o.g. Planfeststellungsbeschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bayr